

Satzung über die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk (Entsorgungssatzung für dezentrale Anlagen) vom 15.05.2001

Entsorgungssatzung für dezentrale Anlagen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft in den Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (VwVO BB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2432) sowie der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 19.12.1997 in der gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgung dezentraler Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (Verband) betreibt auf Grund seiner Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes i.V.m. § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes die dezentrale Schmutzwasserentsorgung als öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Entleeren, die Abfuhr sowie die Aufbereitung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben bzw. die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verbandssatzung vom 19.12.1997 aufgeführten Gemeinden und Städte.
- (3) Die Entsorgung und Aufbereitung des aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfassten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes erfolgt in der Kläranlage Schönhagen.

...

Zu den öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen gehören darüber hinaus alle Vorkehrungen, Einrichtungen und Technik, die zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm aus dezentralen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erforderlich sind.

- (4) Die Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des Fäkalschlammes kann der Verband ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes erstreckt. Das Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

- (2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer nach dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.

Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte und Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457). Für Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt dies nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Verpflichtung des Grundstückseigentümers unberührt. Von mehreren Berechtigten ist jeder im Sinne dieser Satzung berechtigt und verpflichtet; sie haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; § 2 (2) Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(4) Fäkalschlamm

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in einer Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen eines Grundstückes (abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen), die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser dienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den anfallenden Fäkalschlamm mittels der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage entsorgen zu lassen, sofern das Grundstück nicht an eine zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder zweckmäßiger auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, behandelt wird,
- b) wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe nach § 8 enthält und
- c) solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

...

§ 4

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Schmutzwasser bzw. Fäkal-schlamm auf Dauer anfällt, ist verpflichtet, die Abfuhr und Behandlung des in einer abflusslosen Sammelgrube bzw. in einer Kleinkläranlage eingeleiteten Schmutz-wassers bzw. zurückgehaltenen Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verband vornehmen zu lassen. Diese Grundstücke gelten als an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Sammel-grube befindet, ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderliche Entleerung der Sammel-grube dem Verband oder dem vom Verband beauftragten Unternehmen anzuzeigen und damit die Entsorgung des Schmutzwassers durch den Verband vornehmen zu lassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine Kleinkläranlage befindet, ist verpflichtet, die Entsorgung des Klärschlamm mindestens einmal jähr-lich vom Verband vornehmen zu lassen. Der Verband ist im Rahmen eines Ent-sorgungsplanes berechtigt, auch ohne Anzeige nach Abs. 2 die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen vorzunehmen. Die Entsorgung auf Grund von Entsorgungsplänen ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung kann auch durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Diese Abfuhrpflicht besteht nur insoweit, als dass ein anderer Abfuhrhythmus auf Grund der technischen Daten der Kleinkläranlage durch den Entsorgungspflichtigen nicht nachgewiesen werden kann und ein anderer Abfuhrhythmus nicht zur Überschreitung der behördlich festgelegten Einleit-bedingungen führt. Der Verband kann auf Antrag einen anderen Abfuhrhythmus durch Einzelbescheid festlegen.
- (4) Wird die angemeldete oder angekündigte Entsorgung der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage durch das Verhalten des Grundstückseigentümers, auf dem sich die Entsorgungsanlage befindet, verhindert oder vereitelt, so ist der Grundstücks-eigentümer zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls nicht zumutbar ist und die Befreiung im Einzelfall mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Mitteilung von Gründen an den Verband zu stellen.

- (3) Die Ausnahme kann ganz oder teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Besteht eine Anschluss- oder Benutzungsberechtigung oder –verpflichtung nicht, so kann der Verband durch Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer oder dem Benutzer ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beitrags- und der Benutzungsgebührensatzung entsprechend.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist entsprechend den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen in eine Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten, sofern das Grundstück nicht an eine zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Für die Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer zuständig, auf dessen Grundstück sich die Entwässerungsanlage befindet. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage so herzurichten, dass eine gefahrlose Übernahme des Inhalts gewährleistet wird. Ist die Entsorgung von einer öffentlichen Straße aus nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer die Anschlussmöglichkeit bzw. die Zufahrt den Erfordernissen entsprechend so herzurichten, dass die reibungslose Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes möglich ist und nicht mehr als 20 m – Schlammsaugschlauch verlegt werden muss.

Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach oder ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nur mit großem Aufwand möglich, so erfolgt die Entsorgung der Entwässerungsanlage mit einer Schlauchverbindung, wobei die zusätzlichen Kosten der Schlauchverlegung dem Verband durch den Grundstückseigentümer zu erstatten sind.

- (3) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht in das Eigentum des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk mit der Entleerung über. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

...

§ 8

Verbot des Einleitens, Untersuchung des Schmutzwassers, Abscheider und Haftung

Die Vorschriften der §§ 14 - 17 der Entwässerungssatzung vom 14.12.00 über die Einleitbedingungen, das Verbot des Einleitens, über Abscheider, Untersuchung des Schmutzwassers und Haftung gelten für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm nach dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage im Sinne dieser Satzung werden Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Beitrags- bzw. Gebührensatzungen des Verbandes erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk für die öffentliche Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 11.05.98 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pritzwalk, den 23.05.2001

Pritzwalk, den 15.05.2001

gez. Dr. Kaim
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

gez. Brockmann
Verbandsvorsteher